

Anlage 4.1

**Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie
- UVP-Leitstelle -**

Heidelberg, den 09.08.2005
31.02 sch ☎ 18150

Amt 61

Bebauungsplan "Heidelberg-Handschuhsheim – Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße"

Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörden beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie:

untere Immissionsschutzbehörde,
untere Bodenschutzbehörde,
untere Wasserrechtsbehörde,
untere Naturschutzbehörde und
Gewerbeaufsicht.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde im Vorfeld mit den oben genannten unteren Verwaltungsbehörden beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie abgestimmt, so dass alle umweltrelevanten Parameter hinsichtlich Immissionsschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Naturschutz ausreichend berücksichtigt werden konnten. Lediglich bei den Belangen des Lärmschutzes und der Versickerung von Niederschlagswasser bitten wir um Änderungen oder Ergänzungen.

1.) Zum schalltechnischen Gutachten und zu Ziffer 8 „Schalltechnische Beurteilung“ der städtebaulichen Begründung.

Zunächst möchten wir anmerken, dass vorliegend die TA-Lärm unmittelbar gilt, da ein Feuerwehrgerätehaus als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage nicht unter die vom Anwendungsbereich (Ziffer 1 TA-Lärm) ausgeschlossenen Anlagen fällt. Wir empfehlen, den in Ziffer 8.2.1 der städtebaulichen Begründung aufgeführten letzten Satz zu streichen.

Zu den Berechnungsergebnissen und den Schlussfolgerungen des Gutachters können wir nach eingehender Prüfung des Gutachtens Folgendes mitteilen:

Vom künftigen Betrieb des Feuerwehrgerätes können Lärmrichtwertüberschreitungen hervorgerufen werden, die unter Anwendung der Regelungen der TA-Lärm und durch beschränkende Auflagen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu keinen für die Nachbarschaft unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Aktive

Schallschutzmaßnahmen halten wir nach Abwägung aller Umstände für nicht geboten. Insoweit schließen wir uns den Ausführungen des Gutachters und des Büros Nachtrieb & Weigel an.

Die höchsten Lärmrichtwertüberschreitungen werden bei den geschätzten ca. 20 Noteinsätzen (Brand- und Hilfeleistungen) zur Abwendung von Gefahren und/oder Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht. Die in der TA-Lärm für seltene Ereignisse geltenden höheren Immissionsrichtwerte (Ziffer 6.3 TA Lärm) greifen vorliegend nicht, da die Voraussetzungen der Ziffer 7.2 TA-Lärm in Bezug auf die Häufigkeit der Ereignisse nicht eingehalten werden. Die Noteinsätze sind aber unter Ziffer 7.1 TA-Lärm zu subsumieren, weshalb die von den Noteinsätzen verursachten Lärmrichtwertüberschreitungen von der Nachbarschaft hinzunehmen sind.

Um bei den sonstigen Aktivitäten auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses an den unterschiedlichen Einwirkungsorten die Lärmrichtwerte der TA-Lärm einhalten zu können, ist es erforderlich, in dem sich an das Bebauungsplanverfahren anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu fordern, dass auf dem Gelände keine Übungen mit LKW und sonstigen Geräten durchgeführt werden dürfen. Übungen haben außerhalb des Geländes stattzufinden. Dies entspricht Szenario 2 des Schallschutzgutachtens, in dem berechnet worden ist, dass unter diesen Bedingungen die für die Tagzeit geltenden Lärmrichtwerte an allen Einwirkungsorten eingehalten werden.

Die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit werden durch Parkvorgänge auf dem Gelände nach Ende von Ausschusssitzungen, die in der Regel bis 22.00 Uhr dauern, in der Zeit von 22.00 Uhr bis gegen 23.00 Uhr verursacht werden. Im südlich (über der Berliner Straße) angrenzenden reinen Wohngebiet können nach den Berechnungen des Gutachters Lärmrichtwertüberschreitungen bis zu 4,8 dB(A) hervorgerufen werden. Art und Umfang dieser Überschreitung stellen kein besonderes immissionsschutzrechtliches Problem dar. Sollte es zwingend erforderlich sein, die Sitzungen bis 22.00 Uhr andauern zu lassen, was im Baugenehmigungsverfahren vom Umweltamt eingehend geprüft werden wird, könnte eine Auflage, die Übungen so rechtzeitig zu beenden, damit bis 22.00 Uhr die Parkbewegungen auf dem Gelände abgeschlossen sind, unverhältnismäßig sein. Wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse ist es zulässig, dass das Umweltamt als Immissionsschutzbehörde die Nachtzeit um bis zu einer Stunde hinausschiebt, wobei für die Nachbarschaft eine achtstündige Nachtruhe gewährleistet sein muss. Das bedeutet, dass im Feuerwehrgerätehaus vor 07.00 Uhr keine lärmintensiven Aktivitäten stattfinden dürften, die die Nachtrichtwerte überschreiten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die durch Noteinsätze der Feuerwehr verursachten Lärmrichtwertüberschreitungen von der Nachbarschaft hinzunehmen sind und die durch sonstige Aktivitäten verursachten Lärmrichtwertüberschreitungen durch Auflagen (und ggfs. durch Verschiebung der Nachtzeit) beseitigt werden können.

Wir empfehlen zusammen mit dem Büro Nachtrieb & Weigel die unter Ziffer 8.2.4 vorgenommene abschließende Beurteilung der Berechnungsergebnisse den obigen Ausführungen anzupassen.

Den unter Ziffer 8.3 zum Verkehrslärm getroffenen Ausführungen stimmen wir uneingeschränkt zu.

2.) Zu den textlichen Festsetzungen unter 5.2 Niederschlagswasser

Wir bitten um eine geringfügige Ergänzung in den textlichen Ausführungen.

Wir empfehlen in den textlichen Festsetzungen unter 5.2 „Niederschlagswasser“ den vierten Satz durch den Passus *„Der Einsatz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den in die Versickerungsmulde entwässernden Flächen sowie der Einbau von Sickerschächten und*

reinen Rigolen ist nicht zulässig.“ zu ersetzen. Ferner sollte der Satz „Der Einbau des Filtersubstrates zur Verbesserung der hydraulischen Leitfähigkeit ist mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerberecht und Energie abzustimmen“, angefügt werden.

Dieser Zusatz soll zur Sicherheit hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser beim täglichen Arbeiten auf dem Übungsplatz beitragen. Außerdem wurde unseres Erachtens nicht deutlich auf den notwendigen Bodenaustausch bei den Versickerungsanlagen hingewiesen.

Die entsprechenden textlichen Formulierungen, die in der vorliegenden Form belassen werden können, lauten wie folgt:

Unter Punkt 7.5 „Entwässerung“ der städtebaulichen Begründung wird dargestellt, dass eine Niederschlagswasserversickerung **schadlos** möglich ist. Im darauf folgenden Satz sind die Herkunftsflächen für die Versickerung aufgezählt; darunter auch der Übungs- und Erschließungshof.

Unter 9.5 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von und sonstigen Bepflanzungen“ wird ausgeführt, dass Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Platzflächen mit Ausnahme des Übungsplatzes mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen sind.

Auf der Seite 21, Punkt 10.3.5 „UVP-Leitstelle“ ist u. a. nachzulesen, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers über die Kanalisation nicht vorgesehen ist.

Auf Seite 25 „Schutzgut Boden“ ist das Bodenprofil aufgeführt; eine Versickerung kommt demnach erst im sandigen Kies (ab ca. 2,2 m Tiefe) in Frage. Der Ansatz für den Durchlässigkeitsbeiwert von 10^{-4} m/s bezieht sich auf die Kiesfraktion; die erforderliche Mulde (bewachsene Bodenzone) und das einzubauende Filtersubstrat wurden dabei nicht berücksichtigt.

I.V.

gez.

Bernd Köster

Anlage 4.2

**Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht
und Energie**

Heidelberg, 24.10.2005
31.2 koester
Tel. 18070

Amt 61

Bebauungsplan „Heidelberg-Handschuhsheim – Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße“

Ergänzende Stellungnahme

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2005 im Rahmen der Offenlage sowie auf das am 10.10.05 bei Ihnen zusammen mit dem Büro Nachtrieb, dem Ingenieurbüro IBK und der Berufsfeuerwehr stattgefundenene Gespräch.

Die von uns angesprochenen Punkte wurden in dem ergänzenden Bericht- Nr 05-006-2 des Ingenieurbüros IBK vom 18.10.2005 gutachterlich untersucht. Den Ergebnissen stimmen wir uneingeschränkt zu. Unter den im Gutachten aufgeführten Prämissen werden von dem künftigen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, die von der Nachbarschaft nicht hinnehmbar sind. Ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu befürchten. Auch dem Entwurf der modifizierten städtebaulichen Begründung zu Ziffer 8 stimmen wir zu.

Unsere Stellungnahme vom 09.08.05 hat sich inhaltlich erledigt. In Bezug auf das Niederschlagswasser wurden ebenfalls die entsprechenden Ergänzungen vorgenommen.

gez.

ges. 31
gez.

Bernd Köster